

Erste Hinweise zu Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Flucht von ukrainischen Kindern, Jugendlichen und ihren Familien nach Deutschland

Ukrainische Geflüchtete kommen in immer größeren Zahlen auch in Deutschland an. Unter ihnen sind selbstverständlich auch Kinder und Jugendliche, oftmals mit ihren Eltern oder zumindest ihren Müttern, teilweise aber auch unbegleitet oder in Begleitung von Verwandten, Freund*innen oder Betreuer*innen. Betroffen sind auch Kinder und Jugendliche, die in der Ukraine in stationären Einrichtungen (Heimen) gelebt haben und begleitet durch die Erzieher*innen dieser Einrichtungen in Deutschland ankommen. Das DIJuF greift aktuelle rechtliche Fragen bezüglich des Umgangs der Kinder- und Jugendhilfe mit den jungen Geflüchteten und ihren Familien auf:

- Ist der Anwendungsbereich des SGB VIII eröffnet, sprich sind die jungen Menschen vom Schutzauftrag des Jugendamts erfasst und haben sie und ihre Familien Anspruch auf Leistungen nach dem SGB VIII?
- Müssen junge Geflüchtete aus der Ukraine vorläufig in Obhut genommen werden?
- Welche Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe kommen für junge Geflüchtete und ihre Familien infrage?
- Muss die Anordnung von Vormundschaft beim Familiengericht angeregt werden?
- Welche aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen gelten für Geflüchtete aus der Ukraine?

I. Geltungsbereich des SGB VIII für nach Deutschland geflüchtete Kinder, Jugendliche und ihre Familien

Die Eröffnung des Anwendungsbereichs des SGB VIII für ausländische Kinder, Jugendliche und ihre Familien ist in § 6 Abs. 2 und 4 SGB VIII iVm Art. 6 Abs. 1 iVm Art. 5 Abs. 1 des Haager Kinderschutzübereinkommens (KSÜ¹) geregelt.

Zwar haben Ausländer*innen gem. § 6 Abs. 2 SGB VIII Anspruch auf Leistungen nach dem SGB VIII „nur“, wenn sie im Besitz eines rechtmäßigen Aufenthaltstitels sind. Allerdings bleiben gem. § 6 Abs. 4 SGB VIII Regelungen des über- oder zwischenstaatlichen Rechts unberührt, dh, die Schutzverpflichtungen insbesondere aus dem KSÜ, zu denen sich die Bundesrepublik Deutschland als Vertragsstaat verpflichtet hat, gelten unabhängig vom Aufenthaltsstatus des jungen Menschen bzw. seiner Eltern. Nach Art. 6 Abs. 1 iVm Art. 5 Abs. 1 KSÜ sind die Vertragsstaaten für sog. Schutzmaßnahmen gegenüber Flüchtlingskindern und Kindern, die infolge von Unruhen in ihrem Land in ein anderes Land gelangt sind, zuständig. Der Begriff der Schutzmaßnahmen ist dabei weit zu verstehen und umfasst alle „individuellen Maßnahmen“, die im Interesse des Kindes erforderlich sind. Nach deutschem

¹ Haager Übereinkommen über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern vom 19.10.1996 (Haager Kinderschutzübereinkommen – KSÜ), BGBl. 2009 II, 602 (603).

Recht sind dies neben familiengerichtlichen Entscheidungen (zB Vormundschaftsanordnung) auch sämtliche Leistungen und andere Aufgaben iSd SGB VIII.²

Angesichts des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 3.3.2022 zur Anwendung der EU-Richtlinie 2001/55/EG und dem sich daraus ergebenden Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. 1 AufenthG ist jedoch bereits mit Ankunft in Deutschland von einem rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt iSv § 6 Abs. 2 SGB VIII auszugehen, sodass der „Umweg“ über § 6 Abs. 4 SGB VIII iVm dem KSÜ nicht erforderlich erscheint (s. hierzu unter V.).

Für **andere Aufgaben** der Kinder- und Jugendhilfe iSd § 2 Abs. 3 SGB VIII ist der Geltungsbereich des SGB VIII bereits unmittelbar, also unabhängig vom KSÜ eröffnet, weil nach § 6 Abs. 1 S. 2 SGB VIII insoweit der tatsächliche Aufenthalt des*der Betroffenen relevant ist. Zu den anderen Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe zählen ua die Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen (§ 42 SGB VIII) und die vorläufige Inobhutnahme von ausländischen Kindern und Jugendlichen nach unbegleiteter Einreise (§ 42a SGB VIII).

Kinder aus der Ukraine und ihre Familien, die nach Deutschland flüchten, erlangen daher unmittelbar mit der Einreise einen Anspruch auf alle erforderlichen Leistungen sowie auf Schutz über das SGB VIII.

II. (Vorläufige) Inobhutnahme der einreisenden Kinder und Jugendlichen

Das Jugendamt ist nach § 42a SGB VIII zur vorläufigen Inobhutnahme von ausländischen Kindern, die unbegleitet nach Deutschland einreisen, berechtigt und verpflichtet. Als unbegleitet gelten dabei alle Kinder und Jugendlichen, deren Einreise nicht in Begleitung eines*einer Personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten erfolgt.

1. Unbegleitet iSd §§ 42a ff. SGB VIII

a) Einreise mit den personensorgeberechtigten Eltern bzw. einem*einer Vormund*in

Reisen die Kinder und Jugendlichen gemeinsam mit ihren personensorgeberechtigten Eltern ein, bedarf es keiner vorläufigen Inobhutnahme durch das Jugendamt. Wird ein Hilfebedarf offenbar, haben sie „ganz normalen“ Zugang zu den Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe (s. unter I. sowie zu den Leistungen im Einzelnen unter III. 1.).

Gleiches gilt, wenn das Kind oder Jugendliche mit einem*einer **Vormund*in bzw. Ergänzungspfleger*in** einreist. Auch in diesem Fall ist das Kind oder der*die Jugendliche nicht unbegleitet iSd § 42a SGB VIII. Nach ukrainischem Recht wird eine Vormundschaft für Personen errichtet, die unter 14 Jahren alt sind und nicht von den Eltern betreut werden (oder Waisen sind). Die Vormundschaft endet, wenn das Mündel wieder seinen Eltern übergeben wird gem. Art. 76 Abs. 1 ZGB oder das 14. Lebensjahr vollendet hat. In letzterem Fall tritt die Pflegschaft an die

² Vgl. *Münder* ua Kinder- und Jugendhilferecht, 9. Aufl. 2020, Kap. 2 Rn. 40.

Stelle der Vormundschaft, ohne dass es dafür einer erneuten Entscheidung bedürfte (Art. 76 Abs. 2 ZGB).³ Hält sich das Kind ständig in einer Anstalt für Gesundheitswesen, einer Lehranstalt oder einer sonstigen Kinderanstalt auf, so wird der Verwaltung dieser Anstalt die Funktion des*der Pfleger*in oder des*der Vormund*in auferlegt, gem. Art. 245 FamGB.⁴

Die ukrainische Vormundschaftsanordnung ist in Deutschland grundsätzlich anzuerkennen (Art. 23 Abs. 1 KSÜ). Folglich sind auch ukrainische Kinder oder Jugendliche, die mit einem*einer Pfleger*in oder einem*einer Vormund*in einreisen, nicht als unbegleitet iSd § 42a SGB VIII anzusehen.

Der*Die Vormund*in vertritt nach ukrainischem Recht das Mündel in allen rechtsgeschäftlichen Angelegenheiten (Personen- und Vermögenssorge). Ob er*sie aber auch für die tatsächliche Personensorge, sprich die tägliche Betreuung, zuständig ist, wird von den Umständen des Einzelfalls abhängen. Es ist durch die Jugendämter jedoch im Blick zu behalten, dass in dieser Konstellation häufiger der Bedarf für eine stationäre Unterbringung gem. §§ 27, 33, 34 SGB VIII bestehen wird.

b) Einreise mit erziehungsberechtigter Person

Reisen die Kinder oder Jugendlichen nicht mit den Eltern bzw. dem*der Vormund*in oder Pfleger*in, sondern mit einer anderen Begleitperson ein, ist zu prüfen, ob diese Begleitperson über eine Erziehungsberechtigung verfügt.

aa) Voraussetzungen für die Annahme einer Erziehungsberechtigung

Ob eine Erziehungsberechtigung vorliegt, bestimmt sich nach § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII: Danach ist erziehungsbe-rechtigt der*die Personensorgeberechtigte und jede sonstige Person über 18 Jahre, soweit sie aufgrund **einer Vereinbarung mit dem*der Personensorgeberechtigten** nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Ver-richtungen Aufgaben der Personensorge wahrnimmt.

Die Vereinbarung mit den Personensorgeberechtigten muss für ihre Wirksamkeit **nicht schriftlich** abgeschlossen sein. Liegt keine schriftliche Vollmacht vor, müssen die Fachkräfte anhand des Gesamteindrucks der Situation sowie der Angaben des Kindes oder des*der Jugendlichen und der Begleitperson einschätzen, ob das Vorliegen einer Sorgerechtsvollmacht angenommen werden kann.

Erforderlich ist weiter, dass die Sorgerechtsvollmacht **nicht nur für einen konkreten, abgrenzbaren „Auftrag“** erteilt wurde. Ist bspw. das Kind oder der*die Jugendliche „nur“ mit dem Auftrag übergeben worden, es im Zug oder Auto mitzunehmen, wird keine Erziehungsberechtigung iSd § 7 Abs. 1 SGB VIII, § 42a SGB VIII anzunehmen sein, weil es sich „nur“ um eine einzelne Verrichtung einer Personensorge-Aufgabe handelt.

³ Rieck/Lettmaier/Debrycky/Yunko Ausländisches Familienrecht, Länderbericht Ukraine, Ed. 21., Stand: 7/2021, Rn. 34.

⁴ Familiengesetzbuch der Ukraine vom 10.1.2002 (FamGB); Bergmann ua/Daschenko Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht mit Staats-angehörigkeitsrecht, Länderbericht Ukraine, Stand: 1.5.2020, FamGB Kap. 19.